
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 26

Mittwoch, den 30. September 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 49	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 28.09.2015 und Bekanntmachungsanordnung
		Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden
		Öffentliche Zustellung für Herrn [REDACTED]
Seite 50	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
		Kraftloserklärung
	ZVB Klinikum Niederberg	Einladung zur nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 02.10.2015

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 28.09.2015

Auf Grund

- der Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),
- der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 vom 30.04.2004),
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524),
- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),
- des § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267) und
- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am 28.09.2015 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.12.2007 (Abl. ME Nr. 24/63. Jahrgang vom 31.12.2007, S. 49) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch wird eine Gebühr von 2,70 € erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.10.2015, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 (6) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 29. September 2015

Thomas Hendele
Landrat

Öffentliche Zustellung

Gegen die nachstehend aufgeführten Personen habe ich Bußgeldbescheide wegen einer Ordnungswidrigkeit erlassen. Die Empfangspersonen sind unbekanntem Aufenthaltes. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können. Die Bescheide können in meiner Dienststelle, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, Zi. 1.115, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Die Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Az. 32-32	Name, Vorname Geb. Datum	letzter bekannter Wohnort Straße

Mettmann, den 29. September 2015

Kreis Mettmann
Der Landrat
Kreishaus (Verwaltungsgebäude I)
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann

Im Auftrag
König

Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung

Für [REDACTED] liegt bei der Führerscheinstelle des Kreises Mettmann, 40822 Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.046, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 23.09.2015, 36-22-40/Si [REDACTED]

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **07.30 – 12.00 Uhr** und zusätzlich **donnerstags** in der Zeit von **14.00 bis 17.30 Uhr** in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag der Bekanntgabe/Veröffentlichung dieser Benachrichtigung – als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Mettmann, den 23. September 2015

Kreis Mettmann
Im Auftrag
Heinz

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr.: 3000713234, 3000828123, 3000979561,
3001828601, 3002053779, 3002053787,
3002053803, 3002053811, 3002053829

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. September 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt 2516144 neu 3012516146
3001994239
3002153298

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 22. September 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

Einladung
zur nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
am Freitag, 02.10.2015, um 16.00 Uhr
im Sitzungszimmer II des Klinikums Niederberg

Nicht öffentliche Sitzung

- TOP 1:** Formalitäten
- Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Genehmigung der Niederschrift vom 20.07.2015
- TOP 2:** Grundstücksangelegenheiten
- TOP 3:** Strukturiertes Bieterverfahren
- TOP 4:** Verschiedenes

Velbert, den 15. September 2015

Axel Pollert
Stellv. Vorsitzende

Sven Lindemann
Verbandsvorsteher